

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

1. Der als Anlage beigefügte Entwurf eines Mietspiegels für die Stadt Halle (Saale) wird als qualifizierter Mietspiegel gemäß § 558 d BGB nicht anerkannt.
2. Der Stadtrat weist den Gesellschaftervertreter der Stadt Halle (Saale) in den Gesellschafterversammlungen der kommunalen Gesellschaften HWG mbH und GWG mbH an, die Geschäftsführerinnen beider Gesellschaften anzuweisen, dass eine ersatzweise Anerkennung des Mietspiegels – aufgrund der Ablehnung des Mietspiegelentwurfs unter Punkt 1 - durch die jeweilige Wohnungsgesellschaft untersagt ist.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat auf der Grundlage der Regelungen des Mietspiegelreformgesetzes - (MsRG), einen überarbeiteten Mietspiegel für die Stadt Halle (Saale) rechtzeitig vor dem 01.01.2024 zum Beschluss vorzulegen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibungsunterlagen zur Erstellung eines Mietspiegels mit den Partnern in der Wohnungswirtschaft **sowie den Teilnehmern des Runden Tisches „Wohnen“** abzustimmen und das **Ergebnis dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.** ~~dem Stadtrat vor Veröffentlichung der Ausschreibung zur Kenntnis zu geben.~~